



Amtsleiter

Ing. Slobodan Tegeltija

Friedrich-Schindler-Straße 1
6921 Kennelbach
Österreich

Tel: 05574/71898-12
Fax: 05574/71898-20
slobodan.tegeltija@kennelbach.at

www.kennelbach.at

GZ: ke004.10-7/2021-14
8. Oktober 2021

Verhandlungsschrift der 8. Gemeindevertretungssitzung

Datum: 23.09.2021
Ort: Villa Grünau Kennelbach, Grünausaal
Beginn: 19.00 Uhr

Vorsitz: Bgm. Irmgard Hagspiel

Anwesend: GR Desiree Schindler, GV DI Gerald Jäger, GV DI Peter Bargehr, GV Florian Frank, GV Mag. Christof Burtscher, GV Ing. Hansjörg Österle, GV Christine Vergeiner, GR Stephan Bechter, GV Mag. (FH) Zaide Köz-Esen, GV Mag. Corina Nachbaur, GV Gerald Fichtner, GV Mag. Veronika Rüdissner, GV Michael Busarello, GV Peter Vogelmann, GVE Maria Böhler, GVE Adriane Cecco-Pap, GVE Zoran Nikolic

Entschuldigt: GR Mag. Melanie Gröber-Scheiber, GR Mag. Elmar Baldauf, GV Georg Andreas Pap

Abwesend: --

Schriftführer: AL Ing. Slobodan Tegeltija



Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Fragestunde der Bürger:innen
3. Berichte
4. Genehmigung des Protokolls der 7. Gemeindevertretungssitzung
5. Besetzung Vizebürgermeister:in
6. Funktionsentschädigung der Bürgermeisterin
7. Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane
8. Hundeverordnung der Gemeinde Kennelbach (neu)
9. Teilweise Grundabtretung an die Gemeinde betreffend GSt. 1814/1 und /2
10. Bauabstandsnachsicht für Liegenschaft GSt. 1556/3
11. Bauabstandsnachsicht für Liegenschaft GSt. 2118
12. Allfälliges
13. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

1. Begrüßung

Die Bürgermeisterin begrüßt die anwesenden Mandatäre und die Bürger:innen zur heutigen Gemeindevertretungssitzung und bedankt sich für das Interesse.
Sie stellt fest, dass alle Mitglieder der Gemeindevertretung ordnungsgemäß geladen worden sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Fragestunde der Bürger:innen

Die Bürgermeisterin erklärt, dass es im Zuge der Gemeindevertreterversammlung für die Bürger:innen wieder möglich ist, Fragen an die Mandatäre zu stellen.

Herr Neier möchte im Zuge der Sitzung sein Zufahrtsproblem anbringen. Er möchte zusammen mit der Gemeindevertretung eine konstruktive Lösung finden. Zu diesem Zweck lädt er die Gemeindevertretung zu einem Ortsaugenschein ein, um seine Vorschläge zu präsentieren.

3. Berichte

a) Bürgermeisternachwahl am 13.09.2021:

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei allen Bürger:innen für die große Zustimmung bei der Bürgermeisternachwahl am 13.09.2021 in ihre Person als Bürgermeisterin. Sie betont, dass dies auch ein großer Erfolg für die Fraktion sei. Mit diesem Wahlergebnis könne man gut arbeiten und sie hoffe, dass man für die Zukunft alle gesetzten Ziele erreicht.



b) Seniorenstüble:

Die Bürgermeisterin erklärt, dass das Seniorenstüble aufgrund Corona in Vergessenheit geraten sei. Das Seniorenstüble im Kaffee des Schindlersaals wurde zwischenzeitlich erneuert bzw. saniert, es würde nur noch eine Sitzbank fehlen. Bereits am vergangenen Donnerstag habe das Seniorenstüble am neuen Standort gestartet, es seien 20 Personen anwesend gewesen. Jeden Donnerstag finde das Seniorenstüble, sofern es Corona zulässt, unter Einhaltung der 1-G-Regel (nur für geimpfte Personen) statt.

c) Ferienspaß:

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der Ferienspaß weitergeführt werden solle – dies sei der Tenor des Ausschusses. Auch die Natufreunde und JIM hatten diverse Programme und Veranstaltungen in den letzten Wochen abgehalten. Die Kinder hatten viel Freude und die Verantwortlichen hätten das sehr gut organisiert. Die Bürgermeisterin bedankt sich schließlich bei Corina Nachbaur, Veronika Rüdissler und bei allen Vereinen für die gute Organisation.

d) Schülerlotsen:

Die Bürgermeisterin berichtet, dass ein Schülerlotsendienst durch engagierte Bürger:innen eingerichtet worden und bereits aktiv sei. Alles sei bisher sehr gut abgelaufen. Die Bürgermeisterin bedankt sich bei Veronika Rüdissler für die Organisation.

e) Hochwasserschutzprojekt Luxerbach:

Die Bürgermeisterin berichtet, dass man weiterhin auf einem guten Weg sei. Die Gespräche laufen weiter. Sie ist zuversichtlich, dass das Projekt nächstes Jahr umgesetzt werden kann.

f) Grundstücksvergabe „Böhler Bühel“:

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Anträge auf Erwerb des Grundstückes „Böhler Bühel“ inzwischen verstrichen sei. Es seien einige Anträge eingegangen. Diese würden nun vom Amtsleiter gesichtet und geprüft und den politischen Gremien weitergeleitet. Das Grundstück soll baldmöglichst vergeben werden.



4. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 7. Gemeindevertretungssitzung

Die Bürgermeisterin stellt nachfolgenden Antrag:

„Die Gemeindevertretung ist mit der Abfassung der Verhandlungsschrift der 7. Gemeindevertretungssitzung vom 24.06.2021 einverstanden und genehmigt diese.“

Antragsteller: Bgm. Irmgard Hagspiel

einstimmige Annahme

5. Besetzung Vizebürgermeister:in

Die Bürgermeisterin beteuert, wie wichtig und bedeutend die Unterstützung der Gemeindepolitik sein kann. Dies habe sie selbst in den letzten Monaten erfahren dürfen. Gerade die Vizebürgermeisterin stellt eine wichtige Unterstützung der Bürgermeisterin dar. Im Gemeindevorstand habe man dies im Vorfeld bereits besprochen und Desiree Schindler als Vizebürgermeisterkandidatin vorgeschlagen.

Mit Desiree Schindler, so die Bürgermeisterin, habe die Fraktion eine kompetente Politikerin.

Um die gesetzten Ziele erreichen zu können, bedarf es ein Miteinander aller politischen Gremien.

Aus rechtlicher Sicht kann nur ein Mitglied des Gemeindevorstands zum/zur Vizebürgermeister:in gewählt werden. Die Gemeinderäte Elmar Baldauf und Stephan Bechter verzichten auf eine Kandidatur.

Schließlich schlägt die Bürgermeisterin vor, Desiree Schindler als Vizebürgermeisterin zu wählen.

Im Anschluss wird eine geheime Wahl, mit der Frage, ob Desiree Schindler Vizebürgermeisterin werden soll, durchgeführt.

Ergebnis:

Ja: 17

Nein/Enthaltung: 1

Somit wurde Desiree Schindler durch die Gemeindevertretung mit 17:1 Stimmen zur neuen Vizebürgermeisterin gewählt.

Desiree Schindler nimmt die Wahl an und bedankt sich für die breite Zustimmung und freut sich auf die zukünftige Zusammenarbeit.



6. Funktionsentschädigung der Bürgermeisterin

Die Vizebürgermeisterin erklärt, dass der Bürgermeister gem. BezügeG Anspruch auf einen angemessenen Monatsbezug habe.

Der Monatsbezug des Bürgermeisters werde, aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung, mittels Verordnung festgesetzt. Diese Verordnung ist nicht personsbezogen, sondern gelte solange, bis sie widerrufen oder geändert werde.

Die Spanne der Funktionsentschädigung sei im BezügeG geregelt und beläuft sich bei Gemeinden mit 1.000 bis 5.000 Einwohner bis zu 55,48% des Bezuges eines Landesrates.

Das aktuelle Gehalt der Bürgermeisterin betrage 55,48%, also der Maximalwert. Es sei viel recherchiert worden – man habe sich für die neue Funktionsentschädigung an anderen Gemeinden orientiert. Man habe in der Fraktion intern viel diskutiert und sei schließlich zum Schluss gekommen, dass die Funktionsentschädigung der Bürgermeisterin auf 42% festgelegt werden soll.

Es wird daher der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach möge beschließen:

„Die Verordnung der Gemeinde Kennelbach über die Funktionsentschädigung des Bürgermeisters vom 14.12.2012 wird wie folgt abgeändert:

§ 1

Monatsbezug der Bürgermeisterin

- (1) Der Monatsbezug der Bürgermeisterin beträgt 42 von Hundert des Monatsbezuges des Landesrates gem. § 1 Abs. lit. g Bezügegesetz, LGBL. Nr. 3/1998 idgF.
- (2) Die Bezüge gem. Abs. 1 gebühren 14-Mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Reisegebühren

Der Bürgermeisterin stehen Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung, LGBL. Nr. 66/2005 idgF, zu.



§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30.09.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinde Kennelbach über die Funktionsentschädigung des Bürgermeisters vom 14.12.2012 außer Kraft. „

Antragsteller: VBgm. Desiree Schindler

einstimmige Annahme

7. Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane

Die Entschädigung der Vizebürgermeisterin wurde seit Rücktritt des Altbürgermeisters Ing. Peter Halder, MSc auf 17% eines LR erhöht, da Irmgard Hagspiel als stellvertretende Bürgermeisterin funktionell tätig wurde.

Die neue Verordnung soll nun wieder wie die „alte“ Verordnung vom 12.05.2015 lauten.

Somit werden wie folgend die Entschädigungen der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane festgelegt:

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| - Vizebürgermeisterin | 2,91% eines LR |
| - Gemeindevorstandsmitglieder | 1,42% eines LR |
| - Sitzungsgeld | 0,14% eines LR |

Es wird daher der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach möge beschließen:

„Die Verordnung der Gemeinde Kennelbach über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane vom 28.05.2021 wird wie folgt abgeändert:

§ 1 Entschädigung der Vizebürgermeisterin

- (3) Die Entschädigung der Vizebürgermeisterin wird als Monatsbezug festgesetzt und beträgt 2,91 von Hundert des Monatsbezuges des Landesrates gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezugesgesetzes 1998, LGBL. Nr. 3/1998, idgF.



- (4) Die Bezüge gem. Abs. 1 gebühren 14-Mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes

- (1) Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes wird mit 1,42 von Hundert des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998, idgF, festgesetzt.
- (2) Die Bezüge gem. Abs. 1 gebühren 14-Mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 3

Sitzungsgelder

Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Kommissionen, mit Ausnahme der Grundverkehrsorkommission, gebührt für die Teilnahme als stimmberechtigtes Mitglied bzw. Ersatzmitglied an Sitzungen ein Sitzungsgeld im Ausmaß von 0,141 von Hundert des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998, idgF.

§ 4

Reisegebühren

Der/Die Vizebürgermeister:in, die Gemeindevorstandsmitglieder sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gemeindevertretung haben im Bedarfsfall und bei ordentlicher Nachweisung der Dienstfahrt einen Anspruch auf Reisegebühren iSd Gemeindereisegebührenverordnung, LGBl. Nr. 66/2005, idgF.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30.09.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinde Kennelbach über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane vom 28.05.2021 außer Kraft.“

Antragsteller: Bgm. Irmgard Hagspiel

einstimmige Annahme



8. Hundeverordnung der Gemeinde Kennelbach neu

Der Antragsteller, Stephan Bechter, erklärt, dass die aktuell geltende Hundeverordnung auf die aktuellen Gegebenheiten der Gemeinde angepasst werden solle.

Man habe im Ausschuss für Umwelt, Klima & ausgiebig diskutiert. Alle Bürger:innen sollen vernünftig mit- und nebeneinander leben können.

Stephan Bechter erläutert die Neuerungen der Verordnung:

- der Begriff der „virtuellen Leine“ soll konkreter formuliert werden
- die Hundeverbotzonen sollen angepasst (Kinderhaus) werden
- auf Straßen und Wegen mit hoher Fahrradfahrer:innenfrequenz soll eine Leinenpflicht eingeführt werden - bisher gelte dort die virtuelle Leine
- auch im Park der Villa Grünau soll eine Leinenpflicht eingeführt werden

Der gem. § 7 der neuen Hundeverordnung angehängte Plan kann im Gemeindeamt begutachtet werden.

Wortmeldungen:

Gerald Jäger erläutert, dass er direkt betroffen sei und fragt nach, wie die zukünftige handhabe der Maßnahmen für Bürger:innen sei.

Stephan Bechter antwortet, dass bei Nichteinhaltung der Maßnahmen eine Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingebracht werden könne.

Peter Vogelmann stellt fest, dass bei der Ach nun ein Leinenzwang gelte – früher sei nur die virtuelle Leine verpflichtend gewesen. Er fragt nach, ob das mit den anderen Achufergemeinden abgestimmt wurde.

Stephan Bechter erklärt, dass er nicht genau sagen könne, wie die Vorgaben in anderen Gemeinden seien. Er glaube, aber dass dieselben Maßnahmen gelten. Jede Gemeinde müsse dies für sich selbst festlegen. Es solle aber auf jeden Fall koordiniert werden, dass überall an den Achufern dieselben Maßnahmen gelten.

Michael Busarello merkt an, dass im Wald schon immer eine Leinenpflicht gegolten habe, gerade beim Übergang nach Bregenz.

Stephan Bechter erläutert, dass in der alten Verordnung der Wald nicht als „Wald“ ausgewiesen gewesen sei. Es habe dort kein Leinenzwang gegolten, sondern die virtuelle Leine. Dies habe man nun korrigiert.



Die Bürgermeisterin erläutert, dass nicht nur Kennelbach dieses Problem habe – versteht aber genauso die Hundebesitzer. Dies sei auch in anderen Gemeinden bzw. Verbänden ein großes Thema. In anderen Gemeinden habe man sog. „Hundeplätze“ eingerichtet und dies würde sehr gut funktionieren.

Gerald Jäger fragt nach, ob es nicht Sinn machen würde, im Werkwald eine Tafel mit „Leinenpflicht“ aufzustellen.

Stephan Bechter antwortet, dass dies eine gute Idee sei und man dies veranlassen werde.

Peter Vogelmann merkt an, dass man dies unbedingt in der nächsten „Kennelbach informiert“-Ausgabe erwähnen sollte.

Es wird schließlich der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach möge beschließen:

„Die Verordnung der Gemeinde Kennelbach über das Halten von Hunden vom 24.09.2009 wird wie folgt abgeändert:

§ 1

Verunreinigung durch Hunde

Hundehalter und Personen, denen Hunde zur Beaufsichtigung oder Verwahrung überlassen werden, sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen, insb. Hundekot, von allen öffentlichen Flächen unverzüglich zu beseitigen. Die Entsorgung hat über geeignete Entsorgungseinrichtungen, wie insb. Mülleimer, zu erfolgen.

§ 2

Hundeverbote

An folgenden Orten lt. Ortsplan der Gemeinde Kennelbach gem. § 7 dürfen sich Hunde nicht aufhalten (Hundeverbote):

- Friedhof
- Öffentliche Kinderspielplätze
- Anlagen beim Kinderhaus Kennelbach
- Schulplatz
- Sportanlagen an der Bregenzer Ache



§ 3

Leinenzwang

In den nachfolgend angeführten Bereichen lt. Ortsplan gem. § 7 sind Hunde an der Leine zu führen (Leinenzwang):

- in den Wartebereichen der Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs
- in Wäldern (Freiraum Wald)
- im Bereich des Fuß- und Radweges an der Bregenzer Ache
- im Bereich des Landesradweges (St. Antoniusweg – Sportplatzstraße – Kanalstraße – Fahrradweg entlang des Wehrkanals)
- Im Park der Villa Grünau (Gemeindeamt)

§ 4

Virtuelle Leine

- (1) Im Bereich der Gehwege im bebauten Gemeindegebiet ist das Führen der Hunde an der „virtuellen Leine“ zulässig.
- (2) Virtuelle Leine bedeutet, dass der Hund neben dem Hundeführer („bei Fuß“) oder in dessen unmittelbarer Nähe bleiben und bei Bedarf „auf Kommando“ sofort zum Hundeführer zurückkehren muss.

§ 5

Ausnahmen

Die in den §§ 2, 3 und 4 normierten Verbote bzw. Einschränkungen gelten nicht für Gebrauchshunde (Lawinenhunde, Suchhunde, Blindenhunde, Polizeihunde, etc.), wenn deren Einhaltung den bestimmungsgemäßen Gebrauch unmöglich machen würde.

§ 6

Verantwortlichkeit

- (1) Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der jeweilige Hundehalter verantwortlich.
- (2) Hundehalter ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für das Tier verantwortlich ist oder einen Hund in seiner Obhut, wenn auch nur vorübergehend, hat.

§ 7

Ortsplan zur Verordnung

Der Ortsplan der Gemeinde Kennelbach mit den eingetragenen Einschränkungen gilt als Anlage zu dieser Verordnung.



§ 8
Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird von der örtlich und sachlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Kennelbach über das Halten von Hunden vom 24.09.2009 außer Kraft.“

Antragsteller: GR Stephan Bechter

einstimmige Annahme

9. Teilweise Grundabtretung an die Gemeinde betreffend GSt. 1814/1 und /2

Im Zuge der Sanierung der Stützmauer auf der Kirchstraße entlang der GSt. 1814/1 und 1814/2 wurde die bestehende Mauer teilweise abgetragen und neu errichtet.
Die neue Mauer wurde in großen Teilen in der Stärke schwächer (schmäler) und dadurch wurde die Gemeindestraße „Kirchstraße“ verbreitert.

Um nun die neuen „Straßenflächen“ als solche zu Nutzen tritt der Grundeigentümer der GSt. 1814/1 und /2 nach den vorgelegten Entwürfen 30m² dessen Grundeigentums an die Gemeinde Kennelbach unentgeltlich ab.

Die Gemeinde Kennelbach übernimmt im Gegenzug allfällige Kosten für die Vermessung und Eintragung in das Grundbuch.

Die Abwicklung erfolgt in weiterer Folge gem. §§ 15 ff LiegTeilG.

Wortmeldungen:

Gerald Jäger schlägt vor, dass man andenken könne, die sanierte Mauer mit Efeu zu bepflanzen.

Hansjörg Österle findet es gut, dass die Straße nun breiter werde. Insbesondere daher, weil dort kein Gehsteig sei.



Es wird daher der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach möge beschließen:

„Die unentgeltliche Abtretung von 30m² Grundeigentum der Grundstücke GSt. 1814/1 und 1814/2 an die Gemeinde Kennelbach gemäß der vorgelegten Vermessungsurkunde vom 20.07.2021 gem. §§ 15 ff LiegTeilG wird genehmigt. Der Widmung zum Gemeingebrauch wird zugestimmt.“

Antragsteller: Bgm. Irmgard Hagspiel

einstimmige Annahme

10. Bauabstandsnachsicht für Liegenschaft GSt. 1556/3

Der Bauwerber Dr. Herbert Nägele stellte den Antrag um nachträgliche Genehmigung der Pergola des bestehenden Gartenhauses auf dessen GSt. 1559/6. Für das Gartenhaus besteht ein rechtskräftiger Baubescheid.

Die Gemeinde Kennelbach ist mit dem GSt. 1556/3 („Kinderhaus“) unmittelbarer Nachbar zum Baugrundstück GSt. 1559/6.

Da die Abstandsflächen zum gemeindeeigenen Grundstück GSt. 1556/3 nicht eingehalten werden, muss die Gemeinde Kennelbach iSd § 7 Abs. 1 Zi. a BauG eine Abstandsnachsicht erteilen, damit das Bauvorhaben durch die Baubehörde bewilligt werden kann.

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, dass eine Abstandsnachsicht nur dann erteilt werden soll, wenn der Bauwerber vertraglich garantiert keine Mauer zum Kinderhausgrundstück hin zu errichten.

Die dazugehörigen Planunterlagen können im Zuge der Gemeindevertretersitzung eingesehen werden.

Wortmeldungen:

Veronika Rüdissler fragt nach, ob das nur für Mauern oder für sämtliche Einfriedungen gelte. Gerald Jäger antwortet, dass dies nur für Mauern aller Art gelte. Hecken udgl. seien davon aber nicht umfasst.



Es wird daher der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach möge beschließen:

„Dr. Herbert Nägele wird für das gegenständliche Bauvorhaben lt. Planunterlagen vom 16.06.2021 (Eingangsvermerk) die Bauabstandsnachsicht iSd § 7 BauG für das gemeindeeigene Grundstück Gst. 1556/3 erteilt, sofern von Dr. Herbert Nägele auf eine Errichtung einer Mauer zum Gst. 1556/3, im Zuge der Vereinbarung, explizit verzichtet wird.“

Antragstellerin: GV Gerald Jäger

einstimmige Annahme

11. Bauabstandsnachsicht für Liegenschaft Gst. 1556/3

Die Familie Bader, als Bauwerber, planen eine Errichtung eines Carports in Holzkonstruktion westseitig am bereits bestehenden Einfamilienhaus auf Gst. 1648/4. Auf dem geplanten Standort befindet sich bereits eine Parkmöglichkeit für KFZ.

Baurechtlich benötigt es hierfür eine Bauabstandsnachsicht der Gemeinde Kennelbach. Die Gemeinde Kennelbach ist mit dem Gst. 2118 („Breitenreuteweg“) unmittelbarer Nachbar zum Baugrundstück Gst. 1648/4.

Da die Abstandsflächen zum gemeindeeigenen Grundstück Gst. 2118 nicht eingehalten werden, muss die Gemeinde Kennelbach iSd § 7 Abs. 1 Zi. a BauG eine Abstandsnachsicht erteilen, damit das Bauvorhaben durch die Baubehörde bewilligt werden kann.

Seitens des Bauausschusses und des Bauamtes bestehen keine Gründe, um eine Abstandsnachsicht zu verweigern, da eine Beeinträchtigung von Sichtweiten auf der öffentlichen Straße aus Sicht des Straßenerhalters nicht zu erwarten ist.

Die dazugehörigen Planunterlagen können im Zuge der Gemeindevertretersitzung eingesehen werden.

Wortmeldungen:

Hansjörg Österle merkt an, dass eine Bauabstandsnachsicht nur erteilt werden soll, wenn der Bauwerber genügend Sichtfenster vorsieht.



Es wird daher der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach möge beschließen:

„Den Bauwerbern, Familie Bader, wird für das gegenständliche Bauvorhaben lt. Planunterlagen vom 28.06.2021 (Eingangsvermerk) die Bauabstandsnachsicht iSd § 7 BauG für das gemeindeeigene Grundstück Gst. 2118 („Breitenreuteweg“) erteilt.“

Antragstellerin: GV Gerald Jäger

einstimmige Annahme

12. Allfälliges

a) REP

Stephan Bechter erläutert, dass das alte REK (Räumliches Entwicklungskonzept) aus dem Jahr 2009 zu einem REP (Räumlicher Entwicklungsplan) überarbeitet wird. Es sei grundsätzlich dasselbe und wird auf die heutigen Gegebenheiten angepasst. Es sei ein Instrument die Gemeinde Kennelbach für die nächsten Jahre zu gestalten. Er ruft alle Gemeindevertretenden und Bürger:innen auf, bei der Entwicklung des neuen REPs mitzuarbeiten.

b) Fa. Faurecia

Peter Vogelmann fragt nach, ob es Neuigkeiten bzgl. des Standortes der Fa. Faurecia gebe.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass bereits Gespräche mit der Fa. Gebrüder Weiss stattgefunden hätten. Es werde seitens der Fa. Faurecia nun ein Unternehmen als Untermieter für das Gebäude gesucht. Die Fa. Faurecia werde zumindest bis Dezember 2021 am Standort bleiben – eventuell auch ein halbes Jahr länger. Die Vermietung des Gebäudes werde nun international ausgeschrieben.



c) Impfpetition

Michael Busarello bezieht sich auf die Impfpetition, welche allen Gemeindevertretenden zugesandt wurde und merkt an, dass die Entscheidungsfreiheit eines jeden und jeder Bürger:innen verfassungsrechtlich verankert sei. Er ist der Meinung, man dürfe dies nicht einfach umgehen. Er verweist auf den Pkt. 7 der Petition (EU Resolution) und meint, dass es nicht rechtens ist, dass Arbeitgeber den Impfstatus der Mitarbeiter:innen abfragen. Es sei aus seiner Sicht unumgänglich, dass man diese Petition unterstützt. Er ist der festen Überzeugung, dass man darüber diskutieren müsse.

Desiree Schindler erklärt, dass es jeder Gemeindevertretung freistünde, ob sie darüber abstimmen oder nicht.

Stephan Bechter führt weiter aus, dass darüber schon intern in der Fraktion gesprochen wurde und es die Gesellschaft spalten würde. Er bekräftigt, dass deshalb so eine Petition nicht unterstützt werden könne.

Desiree Schindler erklärt weiter, dass den Gemeindevertretenden die Petition zugestellt und informiert worden sei. Jedem Gemeindevertretenden stehe es frei einen Antrag zu stellen.

Veronika Rüdissler ist der Meinung, dass dies eine Aufgabe der Bundesregierung sei und sie auf den Rechtsstaat vertraue.

Christoph Burtscher möchte sich als Gemeindevertreter bzw. als Gemeinde Kennelbach nicht von einer Bürgerinitiative einspannen lassen. Dies müsse in anderen Gremien auf „höher Ebene“ diskutiert werden.

Abschließend appelliert die Bürgermeisterin auf die Eigenverantwortung aller Bürger:innen, ob geimpft oder nicht. Es darf schlussendlich niemand diskriminiert werden.

Die Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.

Ende: 20:14 Uhr



Die Vorsitzende:

Hagspiel S.

.....
Irmgard Hagspiel
Bürgermeisterin

Der Schriftführer

[Signature]

.....
Ing. Slobodan Tegeltija
Amtsleiter